

Satzung
der Unabhängigen Landesanstalt
für Rundfunk und neue Medien (ULR)
über Ausnahmen von Werbevorschriften
des Rundfunkstaatsvertrags (RStV)
für regionale und lokale Fernsehprogramme
(Werbeausnahmensatzung - WAS -)

vom 13. August 2001
(Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 243)

Aufgrund von § 46 des Rundfunkgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesrundfunkgesetz - LRG) vom 07. Dezember 1995 (GVOBl. Schl.-H. S. 422), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung rundfunkrechtlicher Vorschriften vom 15. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 638), erlässt die ULR nach Beschlussfassung durch den Medienrat nach § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 LRG am 17.07.2001 die nachstehende Satzung:

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt auf der Grundlage von § 46 LRG Ausnahmen von §§ 7 Abs. 4 Satz 2, 44 Abs. 3 bis 5, 45 und 45 a RStV für nach § 9 LRG zugelassene regionale und lokale Fernsehprogramme.

§ 2 Splitscreen

§ 7 Abs. 4 Satz 2 RStV findet keine Anwendung.

§ 3 Einfügung von Werbung und Teleshopping

(1) § 44 Abs. 3 Satz 2 RStV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Abstand zwischen zwei aufeinanderfolgenden Unterbrechungen innerhalb einer Sendung mindestens zehn Minuten betragen soll.

(2) § 44 Abs. 4 RStV findet keine Anwendung.

(3) § 44 Abs. 5 RStV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Sendung mit einer programmierten Sendezeit von mindestens 30 Minuten einmal je zehn Minuten unterbrochen werden kann.

§ 4 Dauer der Werbung

(1) § 45 Abs. 1 RStV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteil an Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots und andere Formen der Werbung mit Ausnahme der von Teleshopping-Fenstern im Sinne von § 45 a RStV 25 vom Hundert nicht überschreiten darf.

(2) § 45 Abs. 2 RStV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Anteil an Sendezeit für Werbespots und Teleshopping-Spots innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, 25 vom Hundert nicht überschreiten darf.

§ 5 Teleshopping-Fenster

§ 45 a Abs. 1 RStV findet mit der Maßgabe Anwendung, dass Teleshopping-Fenster eine Mindestdauer von fünf Minuten haben müssen.